Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 241.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 3 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 14 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 8. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Polizeycommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesezgeber! Fünf und vierzig handeltreibende Bürger des Cantons Sentis beklagen sich in einer Petition vom 10. Oct. 1800 über einen von der Verwaltungskammer des Cantons visirten und genehmigten Beschluß der Munizipalität St. Gallen, wodurch ihre (der gedachten handeltreibenden Bürger) Waarenlager und Kramläden mit einer Gemeindssteuer belegt werden. Hierauf hat es Euch beliebt, den Vollz. Rath einzuladen, über vorgedachte Beschwerden von der Munizipalität St. Gallen die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, die dann unterm 19. December eingekommen und von Euch Eurer Polizeycommißion zu näherer Erdaurung zugewiesen worden sind. Euere Commißion, erwägend den 82. §. des Munizipalgesetzes, der die Unkosten der örtlichen Polizey, da wo die dazu bestimmten Einkünfte nicht hinreichen, auf alle Einwohner ohne Ausnahme ausgedehnt wissen will, unter die dann auch diejenigen zu rechnen sind, die tagtäglich in solchen Gemeinden ihr Waarengewerbe treiben und selbe feilbieten, obgleich sie nicht in den Gemeinden angesessen sind; — erwägend ferner den Grundsatz der Billigkeit, daß diejenigen Bürger, die die Polizey- und Sicherheitsanstalten einer Gemeinde zu ihrem Interesse, wie die Ortsbürger selbst, freywillig geniessen, verhältnißmäßig dazu beysteuren sollen; — erwägend endlich, daß die von der Munizipalität St. Gallen den handeltreibenden Bürgern des Cantons auf ihre Waarenlager und Kramläden von 15 kr. zu 2 Gulden monatlich auferlegte Steuren in den dermaligen Zeiten nicht übertrieben sind und zu hoffen steht, daß selbe in bessern Zeiten heruntergesezt werden können; wie dann jedem Steuerpflichtigen freysteht, die Rechnungen jederzeit einzusehen und sich von der billigen Vertheilung der Steuren und derselben Verwendung selbst zu überzeugen — rathet Euch B. G. Euere Commißion an: in die Bittschrift der handeltreibenden Bürger des Cantons Sentis vom 10. Oct. 1800 nicht einzutreten.

Der Dekretsvorschlag über die Fremden so seit der Revolution helvetische Bürger geworden, wird zum zweytenmal in Berathung genommen, und hernach zum Dekret erhoben. (S. dasselbe S. 955.)

Eine Petition des Caplan Mosers von Luzern, der die Suspension einer Chorherrnwahl im Hof zu Luzern aufgehoben wünscht, wird an die Unterrichtscommißion gewiesen.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitgliedes an Schulers Stelle.

Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

Al. Reding von Schwytz, vorgeschlagen von Anderwerth.
Ulrich, gew Landschr. zu Schwytz Wyttenbach.
Al. Reding . . . . . } Genhard.
Ex Sen. Reding . . . . }
Ex Sen. Barras . . . . }
Ex Sen. Augustini. . . }
Al. Reding . . . . . von Flue.
Al. Reding . . . . . } Usteri.
Hedinger, Präsident der Munizip. zu Schwytz. }
Al. Reding . . . . . } Finsler.
Ex Sen. Vonflue . . . . }
Alt. Schulth. Kruß von Luzern. }
Pidoux, Ex Ac. publ. von Muret.

B. Aloys Reding, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied der Gesetzgebung erwählt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aloys Reding, und die Gefechte an der Schindellegi am 2. May 1798.

(Dritte und lezte Probe von Zschokk's Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcantone.)

Aloys Reding, der Schwytzer Oberbefehlshaber und die Seele des Heers, hatte als Obrist in spanischen Diensten die Kunst des Krieges studirt, nachher sich in die Einsamkeit des vaterländischen Thales begeben, und dort der Freundschaft, den Musen und dem Anbau seiner Güter gelebt. Schon vor der Revolution wünschte er Verbesserung des eidsgenößischen Staatswesens und daß das Vaterland einer wahrhaften und fruchtbringenden Freyheit genösse; aber es empörte sein Herz, von Fremdlingen die Revolution gemacht, und Helvetien vielleicht, wie damals viele fürchteten, als Frankreichs Unterthanin zu sehen. Darum ergriff er sein Schwerdt, entschlossen als freyer Schweitzer, der Vorwelt werth, zu leben und zu sterben. Der Verlust seiner jungen heißgeliebten Gattin, hatte noch tiefe Schwermuth in seinem Herzen zurückgelassen und ihm vielleicht die Gefahren der Schlachten nur wünschenswürdiger gemacht. Einsichtsvoll, bieder, entschlossen, kaltblütig und treu, ward er der Günstling und die Zuversicht seines Volks.

Kampfbegierig hatten auf den Höhen des Rüfi oder Roßberges, die Schwytzer gestanden und unthätig dem Gefecht in den Höfen vom 30. April zusehen müssen. Mißtrauisch wegen des gänzlichen und schnellen Rückzugs der Glarner und andern Hülfstruppen, foderten sie durch Abgeordnete an den Kriegsrath (in Arth), daß ihnen der Landshauptmann Reding gesandt werde, damit er sie gegen den Feind führe.

Noch in der gleichen Nacht verließ Reding Arth, und erschien am ersten May in der Morgenfrühe an der Schorno, wo fünfhundert angekomne Urner, im Begriff standen sich mit den Schwytzern zu verbinden, um diesen wichtigen Grenzpaß und die Anhöhen von Morgarten zu besetzen. Von da gieng er den Posten von St. Jostenberg zu besichtigen, welchen das erste Bataillon von Schwytz, nebst einer Compagnie Freywilliger von Aegeri und Menzingen aus dem Zugerlande, unter ihrem Hauptmann Trayler vertheidigen sollten... Endlich eilte er hinab in das rauhe Thal vom Dörflein Schindellegi, wo in gleicher Zeit mit seinem Bataillon der Hauptmann Schilter eintraf. Hier überraschte ihn ein freudiger und schmerzlicher Anblick.

Die Einwohner von den schwytzerischen Höfen Wollerau und Bäch, unten am Ufer des Zürichsees, waren heraufgezogen, noch ferner im Kampfe gegen die Franken auszuharren. Die unglücklichen Ereignisse des 30. Aprils, der Tod und die Wunden ihrer vielen Brüder, der Brand und die Plünderung ihrer Hütten, die Flucht ihrer Kinder und Weiber in unwegsame Wälder, das Beyspiel der flüchtigen Hülfstruppen — nichts hatte ihre Entschlossenheit erschüttern können, treu mitzustreiten bis auf den lezten Mann. Gerührt sahn die Schwytzer auf sie und drückten ihnen die Hand.

Reding, immer noch in der Hoffnung, daß die Glarner mit ihren Gehülfen sich irgendwo in der March wieder gesammelt haben würden, schrieb an Paravicini:

Schindellegi, 1. May, Morgens um 8 Uhr.

Mein lieber Herr Obrist.

Vor einer Viertelstunde kam ich hier an. Ich bedaure sehr Ihre Wunde und den Rückzug der Hülfstruppen. Das Bataillon Schilter ist ganz ungehalten, daß es bey diesem Gefecht nur Zuschauer seyn durfte, und will sich schlagen. Ich bitte und beschwöre Sie also, kommen Sie, oder wenn Sie wegen Ihrer Wunde nicht können, so schicken Sie einen andern Commandanten mit Ihren Truppen eilends zurück. Unsre Leute und die rechtschaffenen Höfer werden sich mit Freuden an sie schließen. Vereint wollen und können wir das Uebel des gestrigen Tages wieder gut machen.

Aloys Reding.

Der Eilbote kam nach drey Stunden zurück. Glarner, Utznacher, Gastler und Sarganser, alle waren sie auseinander und in ihre Heimath zurückgegangen. In Lachen standen schon die Franken.

Nun war aller Glauben an Hülfe verloren; der Canton Schwytz, ausser den Zuzügern von Uri und den wenigen Zugern sich selbst überlassen. Nidwalden bedroht von Luzern, entschuldigte sich, keine Hülfe senden zu können, hatte aber Obwalden um 300 Mann gemahnt. Statt solche zu schicken, bezeugte Obwal-